

Hintersassen seiner Immunitätsgerichtsbarkeit unterworfen wurden.¹⁾ Zu möglicher Steigerung dieser Herrschaftsrechte trug es sodann ohne Zweifel wesentlich bei, dass die Bischöfe öfter in dem von Bischof Heinrich von Montfort (reg. 1251—1272) erbauten Schloss Fürstenau residirten.

Seine Immunitätsgerichtsbarkeit scheint der Bischof vorerst durch einen Schultheiss (sculdasius),²⁾ später durch einen Vizdum (Vicedominus)³⁾ in allgemeinen Merzgerichten ausgeübt zu haben. In den förmlichen Besitz der hohen oder Blut-Gerichtsbarkeit scheint er aber erst in Folge des sofort zu besprechenden Diploms Karls IV. von 1354 gelangt zu sein.

Was endlich die oberhalb Fürstenau gelegene deutsche Gemeinde Sils betrifft, so gehörte dieselbe bis in das XV. Jahrhundert nicht zum Domleschg, sondern zur «Grafschaft» Schams⁴⁾.

Diese eben besprochenen Landschaften Cur, Vier Dörfer, Fürstenau, Oberhalbstein, Oberengadin und Bergell, obwohl nicht durchwegs mit einander zusammenhängend, bildeten das Hauptgebiet und den Kern der bischöflichen Herrschaft.

In allen diesen Landschaften hatte der Bischof, wie wir gesehen, bis zu Ende des XIII. Jahrhunderts tatsächlich Territorialherrlichkeit und — abgesehen

¹⁾ Urkundlich erscheint der Bischof zwar erst im Jahr 1421 (Tschudi, a. a. O.) als Inhaber der Gerichtsbarkeit über die «fry u herkommen lüt».

²⁾ Im Urb. des XI. S. (Planta, d. alte Rätien, Beil. X) erscheint auch ein «ministerium Tumilasca (Domleschg)». Dass aber diesen «Ministerien» Sculdacii vorstanden und dass diese zugleich Richter waren, erhellt aus dem nämlichen Urbar (Planta, a. a. O. S. 521 «Sculdacio massas XXXVI quando suum placitum ibi habet»).

³⁾ Urbar des XIV.—XV. S. im bischöfl. Archiv («quando vult habere placitum marcianum»).

⁴⁾ Spruch von 1421 in Tschudi, a. a. O.